

RECHTSSCHUTZ - ImRecht Verein - RS3005.15

Versicherungsschutz wird nur für die vereinbarten und auf der Polizze angeführten Rechtsschutzbausteine und gemäß den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung (ARB) in folgendem Umfang geleistet:

1. Für den versicherten Verein:
 - 1.1. Schadenersatz- und Straf-Rechtsschutz für den Betriebsbereich (Artikel 19.1.3. ARB).
 - 1.2. Beratungs-Rechtsschutz für den Betriebsbereich (Artikel 20.1.3. ARB).
 - 1.3. Ermittlungsverfahren im Straf-Rechtsschutz (Artikel 19.2.3. ARB).
 - 1.4. Rechtsschutz für Vorsatzdelikte (Artikel 19.2.4. und 19.3.3.2. ARB).
2. Anstelle des Betriebsinhabers tritt der Vereinsobmann.
3. Der Beratungs-Rechtsschutz gemäß Artikel 20.1.3. ARB kann im rechtlichen Interesse des Vereins durch die Vorstandsmitglieder in Anspruch genommen werden.
4. Die Vereinsmitglieder gelten im Rahmen ihrer Vereinstätigkeit im Schadenersatz- und Strafrechtsschutz gemäß Artikel 19 ARB als mitversichert.